

**Ausfertigung**

■■■■■■■■■■  
■■■■■■■■■■



Rechtskräftig am 23.03.2023  
Köln, 24.03.2023

■■■■■■■■■■, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Köln**

**IM NAMEN DES VOLKES**

EINGEGANGEN

31. März 2023

ANWALTSKANZLEI BEX

**Urteil**

In der Strafsache

gegen ■■■■■■■■■■,  
geboren am ■■■■■■■■■■,  
deutscher Staatsangehöriger, ledig  
wohnhaft ■■■■■■■■■■,

wegen Diebstahls

hat das Amtsgericht Köln  
aufgrund der Hauptverhandlung vom ■■■■■■■■■■ 3.,  
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht ■■■■■■■■■■  
als Richterin

■■■■■■■■■■  
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Köln

Rechtsanwalt Bex aus Aachen  
als Verteidiger des Angeklagten ■■■■■■■■■■

Justizbeschäftigte ■■■■■■■■■■  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

**Der Angeklagte wird freigesprochen.**

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Landeskasse.

### Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

Der Schuldvorwurf ergibt sich aus dem zugelassenen Anklagesatz.

Der Angeklagte war freizusprechen, weil die ihm zur Last gelegte Straftat aus tatsächlichen Gründen nicht festgestellt werden konnte.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 464, 467 StPO.

██████████  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

██████████ Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

